

**Zur Beurteilung der Ehefähigkeit sind von den Verlobten folgende Urkunden
und Dokumente vorzulegen (§ 21 Personenstandsverordnung):**

EHEMÜNDIGKEIT ÖSTERR: STAATSBÜRGER 18. Lebensjahr

- 1) Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch bzw.
bei im Ausland Geborenen: Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
(deren Ausstellungsdatum nicht länger als 6 Monate zurückliegt)
- 2) Meldebestätigung oder Meldezettel
- 3) Staatsbürgerschaftsnachweis; Ausländer/Fremde - *Reisepass* –
Konventionsflüchtlinge – *Fremdenpass bzw. Flüchtlingsbescheinigung*;
Asylwerber – *Bescheinigung gem. § 19 AsylG vom Bundesasylamt*
bzw. weitere Urkunden, die nach dem Recht das für sie auf Grund ihres Personalstatutes maßgebend
ist, für die Eheschließung erforderlich sind.
- 4) Amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Führerschein etc.)
falls zutreffend:
- 5) Heiratsurkunden der Vorehen
- 6) Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitsurteile mit
Rechtskraftbescheinigung. Im Falle einer ausländischen Eheentscheidung
die mit Rechtskraftbescheinigung versehene gerichtliche Entscheidung über die
Anerkennung (von inländischem Gericht), sofern nicht ein Gericht des
Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung
angehört haben.
- 7) für Verwitwete: Sterbeurkunde des Ehegatten oder Todeserklärung
- 8) Eheeinwilligungserklärung(en) mit standesamtlich, gerichtlich oder
notariell beglaubigter Unterschrift des Vaters – der Mutter – des
Vormundes – der sonstigen Sorgeberechtigten.
- 9) Vormundschaftsbestellungsdekret des Vormundes
- 10) Volljährigerklärung des Vormundschaftsgerichtes oder rechtskräftigen
Beschluss des Vormundschaftsgerichtes über die Ehemündigerklärung
(Personen vom vollendeten 16. bis noch nicht vollendetem 18. Lebensjahr)
- 11) Nachweis über die Berechtigung zur Führung akadem. Grade und akadem.
Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen, bei ausländischen
Diplomen nötigenfalls den Nostrifikationsbescheid.
- 12) a) Geburtsurkunden der gemeinsamen vorehelichen Kinder
b) Vaterschaftsanerkenntnis
c) Vormundschaftsbestellungsdekret
- 13) Ausländer/Fremde:
Bestätigung ihrer Ehefähigkeit (Ehefähigkeitszeugnis bzw.
Ledigkeitsbestätigung) wenn sie nach dem Recht, das für sie nach ihrem Personalstatut
maßgebend ist, eine solche erlangen können. Wird in der Regel von Heimatstandesamt oder der
ausländischen Vertretungsbehörde in Österreich (Botschaft, Konsulat) ausgestellt.

**Urkunden in fremder Sprache ist eine von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetsch
beglaubigte Übersetzung anzuschließen.**

**Personen die dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt sind, haben zur Vornahme einer
Amtshandlung ihre Identität grundsätzlich mit einem Lichtbildausweis nachzuweisen.**